Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

Verhaltenskodex der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht

(Verhaltenskodex FINMA)

vom 1. September 2026

Laupenstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 (0)31 327 91 00
www.finma.ch

Der Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) erlässt gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung über das Personal der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 11. August 2008 (FINMA-Personalverordnung; SR 956.121) sowie Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe n des Organisationsreglements FINMA vom 18. Dezember 2008 den folgenden Verhaltenskodex:

Einleitung

Der Verhaltenskodex enthält Verhaltensgrundsätze, um das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA zu wahren und zu stärken. Er gilt für alle Mitarbeitenden der FINMA (einschliesslich Secondees) und ist Teil des Arbeitsvertrages. Er gilt für den Verwaltungsrat. Die vom Bundesrat aufgestellten "Bedingungen zur Ausübung des Amts als Verwaltungsrat der FINMA" haben im Falle einer widersprüchlichen Regelung gegenüber dem Verhaltenskodex Vorrang.

Der Verhaltenskodex gliedert sich in neun zentrale Verhaltensgrundsätze. Er trägt dem Gedanken der gemeinsamen Verantwortung Rechnung und ist deshalb in Wir-Form verfasst.

Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass sie mit den Verhaltensgrundsätzen vertraut sind und halten diese ein. Verletzungen können arbeitsrechtliche Folgen haben. Wenn Zweifel hinsichtlich des korrekten Verhaltens bestehen, fragen die Mitarbeitenden ihre Vorgesetzten oder Compliance.

Grundsatz 1

Wir verhalten uns integer und wahren das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA als unabhängige Aufsichtsbehörde.

Wir halten uns in unserer beruflichen Funktion an diesen Verhaltenskodex und die internen Vorgaben.

Wir verhalten uns untereinander und auch gegenüber Dritten jederzeit respektvoll. Wir leben Gleichbehandlung, tolerieren keine Form von Diskriminierung und sagen insbesondere nein zu sexueller Belästigung und Mobbing.

Wir verhalten uns verantwortungsbewusst und integer. Wir achten darauf, dass auch unser Verhalten in unserem Privatleben und bei der Nutzung von sozialen Medien das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA als unabhängige Aufsichtsbehörde nicht gefährdet.

Referate und Publikationen zu Fragen der Finanzmarktaufsicht nehmen wir nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied an. Wir sind uns bewusst, dass wir bei Referaten und Publikationen zu Fragen der Finanzmarktaufsicht als Vertretung der FINMA wahrgenommen werden. Deshalb vermeiden wir Stellungnahmen, die das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA gefährden. Gegenleistungen (d.h. Honorar und Spesen) lehnen wir ab. Aufwände verbuchen wir als Arbeitszeit. Erlaubt ist die Annahme eines kleinen Geschenks im Rahmen von Grundsatz 3.

Anfragen von Medien verweisen wir an die Medienstelle.

Grundsatz 2

Wir holen für Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter die Genehmigung der FINMA ein.

Wir sind uns bewusst, dass Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter zu Interessenkonflikten führen können. Deshalb sind sämtliche bezahlte oder unbezahlte Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter vor der Ausübung der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.[1] Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Nebenbeschäftigung oder das öffentliche Amt das Ansehen der FINMA nicht beeinträchtigt und kein Interessenkonflikt mit der Tätigkeit bei der FINMA besteht.[2] Zudem muss die Belastung mit der Tätigkeit bei der FINMA vereinbar sein. Tritt ein Interessenkonflikt während der Ausübung auf, ist dies der FINMA zu melden. Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Grundsatz 3

Wir nehmen keine Geschenke, Einladungen oder andere Vorteile an, welche unsere Unabhängigkeit oder Integrität beeinträchtigen können.

Von Beaufsichtigten, über die wir die direkte Aufsicht ausüben, sowie von Personen, die von einem Entscheidungsprozess der FINMA betroffen sind, an welchem wir mitwirken, lehnen wir sämtliche Einladungen, Geschenke und andere Vorteile konsequent ab. Ausgenommen sind Zuwendungen im tiefen Bagatellbereich (z.B. Kaffee/Gipfeli bei externen Terminen).

In allen anderen Fällen dürfen wir im Rahmen unserer Funktion bei der FINMA geringfügige und sozial übliche Vorteile annehmen. Darunter fallen:

- Naturalgeschenke bis zu einem Wert von höchstens CHF 150 pro Geschenk und empfangende Person. Geschenke mit einem Wert über CHF 150 werden dem Schenkenden zurückgegeben oder wenn dies aus kulturellen oder praktischen Gründen nicht möglich ist, Compliance zur wohltätigen Verwendung weitergeleitet.

- Von den Herausgebenden und den Autorinnen und Autoren übergebene Werke in physischer oder elektronischer Form.

- Einladungen zu Mahlzeiten und Veranstaltungen, die voraussichtlich den Wert von CHF 150 nicht übersteigen. Ist davon auszugehen, dass dieser Wert überschritten wird, ist die Einladung abzulehnen oder die Kosten sind durch die FINMA oder die für die FINMA tätige Person zu übernehmen. Eine Kostenübernahme durch die FINMA setzt voraus, dass die Teilnahme geschäftlich erforderlich ist.

Geschenke, Einladungen und andere Vorteile dürfen in keinem Fall die Unabhängigkeit oder Integrität der FINMA beeinträchtigen noch den Anschein der Käuflichkeit oder Befangenheit erwecken. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist selbst von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen abzusehen.

[1] Art. 36 FINMA-Personalverordnung

[2] Art. 37 FINMA-Personalverordnung

Über die Annahme eines Geschenks, einer Einladung oder eines anderen Vorteils, entscheiden in Zweifelsfällen die Vorgesetzten nach Rücksprache mit Compliance.

Vermuten wir, dass uns jemand versucht zu bestechen, wehren wir diesen Versuch sofort ab und informieren umgehend unsere Vorgesetzten und Compliance.

Grundsatz 4

Wir profitieren nicht von individuellen Vergünstigungen bei Beaufsichtigten.

Als für die FINMA tätige Personen dürfen wir nicht von individuellen Vergünstigungen bei Beaufsichtigten profitieren.[3] Davon ausgenommen sind Vergünstigungen, die aus einem früheren Arbeitsverhältnis oder Mandat stammen (z.B. Vorzugskonditionen auf Hypothek oder Versicherungsprämie). Sie dürfen behalten werden, bis sie ordentlich auslaufen. Die Vergünstigungen sind Compliance offenzulegen.

Vergünstigungen, die nicht individuell im Zusammenhang mit der Funktion bei der FINMA angeboten werden, sondern allen oder einer bestimmten Kategorie von Personen gleichermassen gewährt werden, sind erlaubt.

Grundsatz 5

Wir halten keine Effekten von Beaufsichtigten.

Effekten von Beaufsichtigten sind Effekten (z.B. Aktien, Partizipationsscheine, Fondsanteile), die zur Hälfte oder mehr vom Wert eines Beaufsichtigten abhängen. Sie dürfen weder direkt (d.h. persönlich) noch indirekt (z.B. über juristische Personen) gehalten werden, auch nicht im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten. Dieses Halteverbot gilt auch für Produkte, die zum Erwerb von Effekten von Beaufsichtigten führen können. Es gilt nicht für Genossenschaftsanteile und Obligationen.

Wir trennen uns spätestens innert sechs Monaten seit Stellenantritt von Effekten von Beaufsichtigten. Ausgenommen sind:

- Gesperrte Effekten von Beaufsichtigten, die aus einem früheren Arbeitsverhältnis stammen. Eine Trennung von diesen Effekten hat innert sechs Monaten seit Aufhebung der Sperre zu erfolgen.
- Effekten von Beaufsichtigten, die nach Stellenantritt durch Erbschaft oder Schenkung übertragen werden. Eine Trennung von diesen Effekten hat innert sechs Monaten seit Übertragung zu erfolgen.
- Personen, die bis maximal 12 Monate für die FINMA tätig sind. Sie sind berechtigt, Effekten von Beaufsichtigten zu halten. Bei Weiterbeschäftigung nach Ablauf von 12 Monaten hat eine Trennung von den Effekten von Beaufsichtigten innert sechs Monaten zu erfolgen.

[3] Art. 39 FINMA-Personalverordnung

Verfügen wir nach Stellenantritt über Effekten von Beaufsichtigten beachten wir folgende Vorgaben: Der Bestand pro Effekte ist Compliance offenzulegen. Für die Dauer des Arbeitsverhältnisses dürfen keine Zukäufe getätigt werden. Eine Trennung von den Effekten hat innert der vorgesehenen Frist zu erfolgen. Verkäufe sind nur mit vorgängiger Zustimmung von Compliance in einem vereinbarten Verkaufszeitfenster erlaubt.

In Härtefällen entscheidet Compliance, ob von der Effektenregelung aus Verhältnismässigkeitsgründen abgewichen werden kann. Über gewährte Abweichungen werden der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung im jährlichen Compliance Reporting informiert.

Geschäfte mit Effekten von Unternehmen, die nicht von der FINMA beaufsichtigt werden, können wir vornehmen, solange wir aufgrund unserer beruflichen Tätigkeit in der FINMA nicht über Kenntnisse von nicht öffentlichen Informationen verfügen, deren Bekanntwerden den Wert dieser Effekten in voraussehbarer Weise beeinflussen kann (sog. Insiderwissen). Während der Kenntnis des potenziellen Insiderwissens dürfen wir nicht mit Effekten der entsprechenden Unternehmen handeln oder in Bezug auf solche Effekten Aufträge erteilen.

Grundsatz 6

Wir beachten die individuellen Regeln für Bankeinlagen.

Die unverzichtbaren Schlüsselfunktionen, die in der Krise einer Bank involviert werden können, halten ihre Spareinlagen nicht bei von der FINMA beaufsichtigten Banken. Sie können ihre Spareinlagen bei der Sparkasse Bundespersonal führen. Konten für die Abwicklung von Zahlungen (mit Sparanteil von max. drei Netto-Monatslöhnen) sowie Vorsorgekonten (z.B. Säule 3a) bei von der FINMA beaufsichtigten Banken sind weiterhin zulässig.

Alle Funktionen, die in der Krise einer Bank involviert werden können, legen Compliance offen, bei welchen von der FINMA beaufsichtigten Banken sie und die ihnen nahestehenden Personen Einlagen haben. In Bezug auf die nahestehenden Personen sind nur die bekannten Einlagen offenzulegen.

Die Funktionen der FINMA, die für die Ausübung der Aufsicht über eine Bank zuständig sind, halten bei dieser Bank keine Einlagen.

Die Geschäftsleitung bestimmt die betroffenen Funktionen. Die betroffenen Mitarbeitenden werden über die für sie geltenden Regeln informiert.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten kann die FINMA ein Verbot von Rückzügen oder Transaktionen bei beaufsichtigten Banken vorsehen. In diesem Fall können Garantien im Umfang von bis zu drei Netto-Monatslöhnen ausgesprochen werden. Solche Verbote und Garantien sind im Falle von Mitarbeitenden von der Geschäftsleitung und im Falle von Geschäftsleitungsmitgliedern vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Grundsatz 7

Wir wahren das Amtsgeheimnis.

Als für die FINMA tätige Personen gilt für uns das Amtsgeheimnis.[4] Sämtliche nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen, die wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeit wahrnehmen, unterliegen dem Amtsgeheimnis und dürfen nicht nach aussen bekannt gemacht werden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Tätigkeit für die FINMA bestehen.

Wir holen eine vorgängige schriftliche Ermächtigung der FINMA ein, bevor wir uns als Partei, Zeuge oder Zeugin, Auskunftsperson oder gerichtliche Sachverständige über Wahrnehmungen äussern, die wir im Rahmen unserer beruflichen Tätigkeiten gemacht haben.

Wir sind uns bewusst, dass Verletzungen des Amtsgeheimnisses strafrechtlich[5] verfolgt werden können und arbeitsrechtliche Massnahmen zur Folge haben.

Wir beachten die internen Vorgaben zur Informationssicherheit und zum Datenschutz. Dies gilt insbesondere für das mobile Arbeiten sowie den Umgang mit Online- und KI-Tools.

Wir benutzen amtliche Informationen nicht, um eigene Interessen oder Interessen von Dritten durchzusetzen. Wir geben gestützt auf solche Informationen keine Empfehlungen oder Hinweise an Aussenstehende ab.

Grundsatz 8

Wir legen Interessenkonflikte offen und treten bei Bedarf in den Ausstand.

Wir vermeiden Konflikte zwischen eigenen Interessen und solchen der FINMA oder legen diese unseren Vorgesetzten offen, wenn sie sich nicht vermeiden lassen.

Sind wir in einer Sache befangen oder besteht der Anschein von Befangenheit (z.B. bei persönlichen Interessen, Verwandtschaft, besonderer Beziehungsnähe wie Freund- oder Feindschaft, Abhängigkeitsverhältnissen, Vorbefassung) treten wir in den Ausstand.[6]

Über einen Ausstand entscheiden im Zweifelsfall das zuständige Geschäftsleitungsmitglied oder wenn es sich um ein Mitglied eines Gremiums handelt, dieses Gremium unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Sie berücksichtigen die Meinung von Compliance.

Wer im Ausstand ist, wirkt in der Sache nicht mit. Ausstandspflichtige Personen nehmen weder an der Diskussion noch an der Entscheidfindung teil und werden erst nachträglich über den Ausgang der Sache informiert.

[4] Art. 14 FINMAG

[5] Art. 320 StGB

[6] Vgl. Art. 10 VwVG, der in Verwaltungsverfahren zur Anwendung gelangt und an welchem wir uns sinngemäss bei allen Geschäften der FINMA orientieren.

Wir sind uns bewusst, dass die Interessenbekundung an einer Stelle bei einem Beaufsichtigten oder Dritten, der von einem Geschäft oder Entscheidungsprozess der FINMA betroffen ist, mindestens den Anschein einer Befangenheit bewirken kann. Wir treten deshalb ab der ersten Interessenbekundung gegenüber dem betroffenen Beaufsichtigten bzw. Dritten in den Ausstand. Über einen Wechsel zu einem Beaufsichtigten informieren Mitarbeitende ihre Vorgesetzten spätestens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses[7]; Geschäftsleitungsmitglieder informieren bereits im Zeitpunkt der Interessenbekundung. Die Vorgesetzten entscheiden nach Rücksprache mit Compliance, ob Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten wie Freistellung, Versetzung oder Ausstand notwendig sind.

Grundsatz 9

Wir melden Missstände.

Wir melden vermutete oder tatsächliche Verstösse gegen Gesetzesvorschriften, diesen Verhaltenskodex, interne Erlasse sowie andere Missstände.

Meldungen erfolgen an Compliance. Sie können auch anonym über das interne Whistleblower-Tool der FINMA erfolgen. Die Meldungen werden vertraulich behandelt.

Wer in redlicher Überzeugung einen möglichen Missstand meldet, verletzt dadurch keine arbeitsrechtlichen Pflichten, auch wenn sich die Meldung später als unbegründet erweist. Solche Meldungen sind erlaubt und erwünscht. Sie unterstützen die FINMA, ihre Integrität und Glaubwürdigkeit zu wahren.

Inkrafttreten

Der vorliegende Verhaltenskodex der FINMA tritt am 1. September 2026 in Kraft. Er ersetzt den Verhaltenskodex der FINMA vom 19. November 2008.

[7] Art. 38a FINMA-Personalverordnung